

4133/J XXI.GP

Eingelangt am: 09.07.2002**Anfrage**

Der Abgeordneten Dieter Brosz, Freunde und Freundinnen

an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Betrifft: Verdacht der Verletzung der Datenschutzbestimmungen am Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Lienz, Maximilianstraße 11, 9900 Lienz

Grundrecht auf Datenschutz

§ 1 (1) Jedermann hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.

(2) Soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, sind Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, genannten Gründen notwendig sind. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.

(3) Jedermann hat, soweit ihn betreffende personenbezogene Daten zur automationsunterstützten Verarbeitung oder zur Verarbeitung in manuell, d.h. ohne Automationsunterstützung geführten Dateien bestimmt sind, nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen

1. *das Recht auf Auskunft darüber, wer welche Daten über ihn verarbeitet, woher die Daten stammen, und wozu sie verwendet werden, insbesondere auch, an wen sie übermittelt werden;*
2. *das Recht auf Richtigstellung unrichtiger Daten und das Recht auf Löschung unzulässigerweise verarbeiteter Daten.*

Die Lienzer Sparkasse sponsert das Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Lienz. Als Gegenleistung dient zB. eine Werbung der Lienzer Sparkasse als Bildschirmschoner der Computer des Gymnasiums. Gegen diese Praxis und das Logo der Sparkasse auf der Homepage des Gymnasiums gibt es weder von Seiten der Schüler noch der Elternvertretung konkrete Einwände.

Vor kurzem haben allerdings die Schülerinnen der 7. Klasse des Gymnasiums, die noch kein Konto bei der Lienzer Sparkasse haben, Anrufe, Geburtstagswünsche bzw. Schreiben erhalten, in denen ihnen die Vorteile einer Geschäftsverbindung mit der Lienzer Sparkasse angepriesen wurden. Die Lienzer Sparkasse kennt also offensichtlich die Geburtsdaten, die Telefonnummern und die Adressen zumindest der Schülerinnen der 7. Klasse des Gymnasiums.

Entgegen dem lockeren Umgang mit Datenschutz werden bei der Informationstätigkeit der SchülervertreterInnen am BRG Lienz ganz andere Maßstäbe herangezogen:

Vor einiger Zeit klebten an der Glaswand des Schülerinnenvertreter-Zimmers unter anderem Poster der AKS (Aktion Kritischer Schüler) zu den Themen: Rassismus, alternative pädagogische Konzepte und Frauendiskriminierung. Frau Dir. Dr. Ursula Strobl forderte die Entfernung dieser Plakate mit dem Hinweis, dass Plakate mit Logos von AKS, VSSTÖ und SJ (alle finanziert von der SPÖ) in der Schule nicht akzeptiert werden. In der Sitzung des Schulgemeinschafts-Ausschusses bestand Frau Dir. Dr. Ursula Strobl per "Weisung" auf die vollständige Entfernung dieser Plakate, obwohl die Schülervertreter die abgebildeten Logos mit "Zensiert"-Schildern überklebt hatten. Sie begründet ihre Forderung damit, dass es sich um unzulässige parteipolitische Werbung handle.

Die unerfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

Anfrage

1. Woher hatte die Lienzer Sparkasse die Daten der Schülerinnen der 7. Klasse (2001/02), die von ihr kontaktiert wurden?
2. Wurden diese Daten von der Schulleitung weitergegeben?
3. Wenn nein, was hat die Schulleitung gegen diese Praxis des Sponsorings des Gymnasiums unternommen?
4. Wurde den Schülerinnen der 7. Klasse des Gymnasiums im Sinne des § I Datenschutzgesetz mitgeteilt woher die Lienzer Sparkasse diese Daten hat und deren Löschung veranlasst?
5. Entspricht es den gesetzlichen Bestimmungen, dass Plakate gegen Rassismus, alternative pädagogische Konzepte und Frauendiskriminierung, weil sie von der AKS, VSSTÖ und der SJ stammen, entfernt werden müssen, während die Lienzer Sparkasse offen Werbung machen darf?
6. Wird es im Rahmen der geplanten gesetzlichen Änderungen bei der Namensgebung von Schulen möglich sein, auch Sponsornahmen zu führen, wenn ein Schulschwerpunkt daraus ableitbar ist (beispielsweise Technologiebetrieben bei IKT-Schwerpunkten)?
7. Sind Ihnen andere Fälle bekannt, bei denen an den Sponsor Daten von Schülerinnen weitergegeben wurden bzw. in unzulässigerweise Werbung betrieben wurde?
8. Wenn ja welche und wie viele?
9. Was werden Sie gegen die von Daten an die Sponsoren durch die Schulleitung unternehmen?